



**Satzung der Hochschule Albstadt-
Sigmaringen zur Vergütung von durch
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
in Nebentätigkeit wahrgenommenen
Lehraufträgen in weiterbildenden
Studiengängen und
Kontaktstudienangeboten**

**Vom
29.09.2021**

Nach § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2015 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in der Sitzung am 13.07.2021 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Vergütung von Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist bestrebt weiterbildende Lehre in bestmöglicher Qualität anzubieten. Das Vergütungsmodell basiert auf Unterrichtseinheiten und soll in weiten Teilen eine Analogie zur Landeslehrverordnung bieten, um einen schlüssigen Wechsel zwischen der Erbringung einer weiterbildenden Lehrveranstaltung im Nebenamt und deren Anrechnung im Hauptamt zu gewährleisten.

So wird bei der Festlegung der Gesamt-Vergütungshöhe sowohl die Bedeutung und Nachfrage des Moduls (Anzahl Teilnehmer), der Schwierigkeitsgrad (Abgestufte Vergütung je nach Niveau-Stufe) als auch die erforderliche Vor- und Nachbereitung angemessen berücksichtigt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Bedingungen und die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in der wissenschaftlichen Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG). Darüber hinaus regelt die Satzung die Vergütung von Lehraufträgen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erteilt werden.
- (2) Abweichend von den in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Vergütung von nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABl. 2013, 549, berichtigt S. 622), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 (GABl. 2018, S. 51), festgelegten Vergütungssätzen werden die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nach den in der Anlage 1 aufgeführten Sätzen vergütet; im Übrigen bleibt die genannte Verwaltungsvorschrift unberührt.

§ 2 Voraussetzung für die Gewährung der Vergütung

- (1) Den Professoren der Hochschule Albstadt-Sigmaringen kann für Lehrtätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung eine zusätzliche Vergütung nach dieser Satzung gewährt werden, wenn
 1. die Lehrtätigkeit über die der oder dem Beschäftigten nach der LVO obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsanrechnung Anlass gibt und
 2. entsprechende Weiterbildungsangebote für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenpflichtig sind und die Lehrvergütung aus diesen Weiterbildungseinnahmen gezahlt werden kann und
 3. die Lehrtätigkeit der oder dem Professor vom Rektorat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Nebentätigkeit übertragen wurde.
- (2) Eine Vergütung im Bereich der Weiterbildung ist ebenfalls für Personen nach § 56 LHG mit dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Übertragung einer Lehrtätigkeit in der Weiterbildung wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorgelegt wird. Die zeitliche Inanspruchnahme einer Lehrtätigkeit ist an den entsprechenden Unterrichtseinheiten zu bemessen.

§ 3 Voraussetzung und Verfahren für die Durchführung im Hauptamt

Module aus der Weiterbildung können nach § 46 Abs. 1 LHG auf das Lehrdeputat angerechnet werden, wenn sie kostendeckend durchgeführt werden und die Lehre in den Studiengängen gesichert ist. Zur Anrechnung ist ein entsprechender Antrag an das zuständige Dekanat zu formulieren. Die anzurechnenden Semesterwochenstunden ergeben sich hierbei aus den Unterrichtseinheiten, die für das jeweilige Modul laut dieser Satzung maximal vergütbar sind.

§ 4 Vergütungsgrundsätze

- (1) Die Vergütung wird auf Basis von Unterrichtseinheiten (UE) bezahlt. Eine Unterrichtseinheit dauert im Regelfall 45 Minuten. Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 UE.
- (2) Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.
- (3) Kostendeckung für das jeweilige Weiterbildungsprogramm muss erreicht werden können, sonst kann das Modul nicht stattfinden.
- (4) Es sollen maximal 65% der Einnahmen einer Veranstaltung abzgl. möglicher Überschussübertragungen innerhalb der Weiterbildung als Honorare und in tutorielle Unterstützung gegeben werden. Bei Abschlussarbeiten können maximal 75% der Modulgebühren als Honorare für die Betreuung durch Erst- und Zweitgutachter ausbezahlt werden.
- (5) Durch die Honorare sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie Vorbereitung und Aktualisierung aller Unterlagen, Erstellung und Korrektur einer Klausur sowie Erstellung und Korrektur mindestens einer Nachklausur sowie Durchführung anderer Leistungsnachweise.
- (6) Für die Höhe der Honorare für eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten gelten im Regelfall die in Anlage 1 festgesetzten Beträge. In besonderen Fällen kann mittels Rektoratsbeschluss ein abweichendes Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) vereinbart werden.
- (7) Die Vergütung erfolgt nach Leistungserbringung idR. nach Korrektur der Abschlussklausuren bzw. nach Bewertung der Leistungen der Modulteilnehmer. Die tatsächlich erbrachte Lehrleistung in UE muss durch den Dozenten in Form eines Modulberichts dokumentiert und der Studiengangskoordination schriftlich vorgelegt und durch diese idR durch Unterschrift des Studiengangsleiters bestätigt werden.

§ 5 Vergütung von Modulen aus weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen

- (1) Die maximale Anzahl an UE, die für ein 5 ECTS Modul durch den Dozenten abgerechnet werden kann, richtet sich nach der Anzahl derjenigen Teilnehmer, die dieses Modul erstmalig besuchen – die konkrete Staffelung ist in Anlage 2 festgesetzt. In begründeten Fällen (wie etwa dem Einsatz von Tutoren, ein geringerer Umfang der zu erbringenden Lehrleistung, o.ä.) kann die maximale Anzahl abrechenbarer UE durch den Bachelor- oder Masterstudiengang im Einvernehmen mit der IWW-Leitung für einzelne Module auch niedriger als durch Anlage 2 vorgegeben festgesetzt werden.
- (2) Für die Vergütung von Modulen aus weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen mit einer abweichenden Zahl von ECTS wird die maximal anrechenbare Leistung entsprechend anteilig angepasst.

§ 6 Vergütung von Modulen aus weiterbildenden Zertifikatsprogrammen

- (1) Für spezielle Zertifikatskurse, die einen besonders hohen Grad an Aktualität, ein entsprechend hohes Maß an Aktualisierungsaufwand und einen besonders hohen Grad an praktischer Betreuung beinhalten, ist abweichend von §5 (1) eine Anrechnung der doppelten Anzahl an UE für ein 5 ECTS Modul möglich. Zuarbeit durch Tutoren ist dabei entsprechend zu berücksichtigen. In begründeten Fällen (wie etwa der Einsatz von Tutoren, ein geringerer Umfang der zu erbringenden Lehrleistung, o.ä.) kann die maximale Anzahl abrechenbarer UE durch das weiterbildenden Zertifikatsprogramm im Einvernehmen mit der IWW-Leitung für einzelne Module auch niedriger als durch Anlage 2 vorgegeben festgesetzt werden.
- (2) Für die Vergütung von Modulen aus weiterbildenden Zertifikatsprogrammen mit einer abweichenden Zahl von ECTS wird die maximal anrechenbare Leistung entsprechend anteilig angepasst.

§ 7 Vergütung der Betreuung von Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) Die Betreuung einer Projektarbeit bzw. Seminararbeit kann mit maximal 3,75 UE (0,25 SWS) angerechnet werden.
- (2) Die Betreuung einer Bachelorarbeit kann mit maximal 6 UE (0,4 SWS) angerechnet werden.
- (3) Die Betreuung einer Masterarbeit kann mit maximal 7,5 UE (0,5 SWS) angerechnet werden.

§ 8 Art und Höhe der Honorare

- (1) Die kostendeckende Kalkulation umfasst insbesondere auch die festzulegende Höchst- und Mindestteilnehmerzahl. Wird die im Vorfeld festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, entscheidet die Hochschulleitung in Absprache mit der für die Weiterbildungsmaßnahme zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan über die Durchführung. Wird die festgelegte Höchstteilnehmerzahl überschritten, können bei Kostendeckung die angesetzte Semesterwochenstunden (SWS) einer Veranstaltung nach § 4 Abs. 3 erhöht oder alternativ die Lehrveranstaltungen wiederholt durchgeführt und entsprechend vergütet werden.
- (2) Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten bezahlt werden.
- (3) Durch die Honorare sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen.

§ 9 Entstehung der Ansprüche auf Honorare und Fälligkeit

Sämtliche Ansprüche auf die unter 0 genannten Honorare entstehen, wenn die Weiterbildungsmaßnahme stattfindet, bzw. werden mit deren Abschluss fällig und werden aufgrund von eingereichten, nachprüfbaren Belegen ausbezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.06.2019 außer Kraft.

Sigmaringen, den 29.09.2021

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Anlage 1 – Vergütungssätze und UE-Anzahl

Die Vergütung je UE beträgt:

- 75€ - 150 € für propädeutische Module
- 100€ - 200 € für Module auf Bachelor-Niveau
- 125€ - 250 € für Kurse auf Master-Niveau oder für spezielle Zertifikatskurse.

Anlage 2 – Maximale Anzahl abrechenbarer UE für ein 5 ECTS Modul

Gem. §5(2) richtet sich die Anzahl der maximal anrechenbaren UE für ein 5 ECTS Modul nach der Anzahl der Teilnehmer, die dieses Modul erstmalig besuchen. Die maximale Anzahl an UE ist dann abhängig von der Teilnehmerzahl wie folgt festgelegt:

- Für einen Kurs mit weniger als 10 Teilnehmern können maximal 15 UE angerechnet werden (1 SWS äquivalent).
- Für einen Kurs mit zwischen 10 und 20 Teilnehmern können 22,5 UE abgerechnet werden. (1,5 SWS äquivalent)
- Für einen Kurs mit zwischen 20 und 30 Teilnehmern können höchstens 30 UE abgerechnet werden. (2 SWS äquivalent)
- Für einen Kurs mit zwischen 30 und 45 Teilnehmern können höchstens 45 UE abgerechnet werden. (3 SWS äquivalent)
- Für einen Kurs mit mehr als 45 Teilnehmern können bis zu 52,5 UE abgerechnet werden. (3,5 SWS äquivalent)

Für spezielle Zertifikatskurse gem. §6(1), d.h. für Zertifikatskurse, die einen besonders hohen Grad an Aktualität, ein entsprechend hohes Maß an Aktualisierungsaufwand und einen besonders hohen Grad an praktischer Betreuung beinhalten ist die maximale Anzahl UE abhängig von der Teilnehmerzahl wie folgt festgelegt:

- Für einen Kurs mit weniger als 10 Teilnehmern können maximal 30 UE angerechnet werden (2 SWS äquivalent).
- Für einen Kurs mit zwischen 10 und 20 Teilnehmern können 45 UE abgerechnet werden. (3 SWS äquivalent)
- Für einen Kurs mit mehr als 20 Teilnehmern können höchstens 60 UE abgerechnet werden. (4 SWS äquivalent)

Anlage 3 – Kalkulationsbeispiele zur Dozentenvergütung eines 5-ECTS-Moduls

Die maximale Honorarvergütung für ein 5-ECTS-Modul ergibt sich nachfolgender Berechnungsformel:

$$\text{Honorar} = (x \text{ SWS}) * (15 \text{ UE}) * \text{Vergütungssatz}$$

- wobei $x \in \{1, 1,5, 2, 3, 3,5, 4\}$
- Vergütungssatz befindet sich in einem lt. Anlage 1 bestimmten Bereich

Beispiel 1

Master-Modul mit 37 Teilnehmern, Modulgebühren 880€. In diesem Fall wären maximal 45 UE (analog 3 SWS) abrechenbar. Der Dozent gibt im Modulbericht an:

- Onlineveranstaltung mit Präsenz des Dozenten: $5 * 2 \text{ UE} = 10 \text{ UE}$
- Präsenzwochenende Samstag (09:00 -18:00 Uhr): $5 * 2 \text{ UE} = 10 \text{ UE}$
- Präsenzwochenende Sonntag (09:00 -14:30 Uhr): $3 * 2 \text{ UE} = 6 \text{ UE}$
- Onlineberatung / Tutorielle Betreuung: 12 UE

Der Dozent erhält 38 UE vergütet. In diesem Fall ist eine Vergütung mit 250€ je UE möglich denn $38 \text{ UE} * 250€ = 9500€$ ist kleiner als 65% der Einnahmen aus Studiengebühren für dieses Modul ($37 * 880€ = 32.560€$; 65% davon sind 21.164€).

Beispiel 2

Bachelor-Modul mit 12 Teilnehmern, Modulgebühren 500€. In diesem Fall wären maximal 22,5 UE abrechenbar. Der Dozent gibt im Modulbericht an:

- Onlineveranstaltung mit Präsenz des Dozenten: $6 * 2 \text{ UE} = 12 \text{ UE}$
- Präsenztag (08:00 -15:00 Uhr): $4 * 2 \text{ UE} = 8 \text{ UE}$
- Onlineberatung / Tutorielle Betreuung: 2 UE = 4 UE

Hier wurden insgesamt 24 UE angegeben; in diesem Fall erfolgt gemäß Anlage 1 eine Deckelung mit 22,5 UE und der Dozent erhält 22,5 UE vergütet. In diesem Fall kann nicht mit den im Bachelorbereich maximalen 200€ vergütet werden, denn es stehen lediglich $12 * 500€ * 0,65 = 3900€$ für die Dozentenvergütung zur Verfügung. Hier ist eine Vergütung mit 173€ je UE möglich und der Dozent erhält $22,5 \text{ UE} * 173€ = 3900€$.

Beispiel 3:

Master-Modul mit 20 Teilnehmern und tutorieller Unterstützung; E13-Tutor (Jahresgehalt 75.000€) unterstützt 1,5 Monate (Gehalt anteilig: 9400€). Modulgebühren 900€. Der Dozent gibt im Modulbericht an:

- Onlineveranstaltungen durch den Dozenten: $4 * 2 \text{ UE} = 8 \text{ UE}$
- Präsenztag1 (9.00 – 18.00 Uhr): 7,5 Std reine VL-Zeit = 10 UE; da tutoriell unterstützt, werden diese UE aufgeteilt und es entfallen 50% beim Dozenten → 5 UE
- Präsenztag2 (9.00 – 14.30 Uhr): 4,5 Std reine VL-Zeit = 6 UE; da tutoriell unterstützt, werden diese UE aufgeteilt und es entfallen 50% beim Dozenten → 3 UE.
- Foren- und Online-Betreuung: 0 UE (da tutoriell Unterstützt)

Hier können also insgesamt 16 UE abgerechnet werden. Die für die Dozentenvergütung verbleibenden Mittel sind in diesem Fall $(25 * 600€) * 0,65 - 9400€ = 350€$. Die Dozentenvergütung mit einem Vergütungssatz von 250€ je UE ist in diesem Fall nicht möglich, sondern es können lediglich 140€ Vergütung je UE angeboten werden. Somit erhält der Dozent $16 * 140€ = 2250€$ Vergütung.

Beispiel 4:

Propädeutisches Modul mit 12 Teilnehmern. Modulgebühren 300€. Der Dozent gibt im Modulbericht an:

- a) Onlineveranstaltung durch den Dozenten: $4 * 2$ UE
- b) Präsenzveranstaltung (9.00 – 18.00 Uhr): 10 UE
- c) Tutorielle Betreuung: 4 UE

Der Dozent rechnet 22 UE ab (nach Anlage 1 wären maximal 22.5 UE möglich). Eine Vergütung mit 150€ ist in diesem Fall nach §4(4) nicht möglich, denn die Mittel, die für die Dozentenvergütung zur Verfügung stehen sind in diesem Fall $12 * 300 * 0.65 = 2340€$. In diesem Fall wäre eine Vergütung mit 106€ je UE möglich und somit würde der Dozent $22UE * 106€ = 2340€$ erhalten.

Beispiel 5:

Zertifikatsmodul mit einem gem. §6(1) besonders hohen Betreuungsaufwand mit 15 Teilnehmern. Modulgebühren 2000€. Der Dozent gibt im Modulbericht an:

- a) Onlineveranstaltungen durch den Dozenten: $8 * 2$ UE = 16 UE
- b) Präsenzveranstaltung1 (9.00 – 18.00 Uhr): 10 UE
- c) Präsenzveranstaltung2 (9.00 – 14.30 Uhr): 6 UE
- d) Tutorielle Betreuung: 20 UE

Der Dozent rechnet 52 UE ab – dies ist gem. Anlage 1 mit 45 UE gedeckelt. Eine Vergütung mit 250€ ist möglich und der Dozent erhält eine Vergütung von $45 * 250€ = 11250€$ (dies liegt unter den in §4(4) geforderten 65% der Einnahmen aus Studiengebühren = $15 * 2000€ * 0.65 = 19500€$).